



Baden-Württemberg

MINISTERIUM DES INNEREN, FÜR DIGITALISIERUNG UND KOMMUNEN

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Datum 27.09.2023

Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

Aktenzeichen IM2-0510.2-54/18/5

(Bitte bei Antwort angeben)

Per E-Mail

An den
Landesbeauftragten für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

[REDACTED]

—
—
 Anfrage des [REDACTED] nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) vom
04. Mai 2023 auf Übersendung der LIFG-Evaluationsdaten [FragDenStaat #278025]
Ihr Schreiben vom 14. September 2023
Ihr Zeichen: LfDIAbt6-0221.4-1/32/4

—
Anlagen
Verfahrenshinweise zum LIFG (Az.: 1-0221/12)

Sehr
sehr [REDACTED]

haben Sie vielen Dank für Ihr Schreiben vom 14. September 2023.

Auf Ihre Hinweise hin haben wir den Zugang zu den von [REDACTED] beantragten
LIFG-Evaluationsdaten nochmals geprüft und kommen zu dem Ergebnis, dass wir die
ablehnende Entscheidung aufrechterhalten.

Dies hat die folgenden Gründe:

Mit seinem Antrag begehrt der Antragsteller die Zusendung sämtlicher gemäß der
Verfahrenshinweise „Verfahren bei Anfragen nach dem LIFG vom 20.05.2016, (Az.:
1-0221/12)“ erfassten LIFG-Evaluationsdaten (Aktenzeichen, Bearbeitungszeit je
Laufbahn, festgesetzte Gebühren, entstandene und festgesetzte Auslagen, sowie
mögliche weitere Informationen).

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Dienstgebäude Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-5000

E-Mail: poststelle@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

In Ihrem Schreiben führen Sie aus, dass der Herausgabe des Entwurfs des Evaluationsberichts während des laufenden Evaluierungsverfahrens der Ablehnungsgrund aus § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG entgegenstehe. Hinsichtlich der „Datenbasis“ sehen Sie den Ablehnungsgrund aus § 4 Abs. 1 Nr. 6 LIFG hingegen nicht als einschlägig an, insbesondere seien die rückgemeldeten Evaluierungsbögen oder die Stellungnahmen, die von den informationspflichtigen Stellen erstellt wurden, herauszugeben.

Hierzu möchten wir klarstellen, dass der Antragsteller die Zusendung der im Hinblick auf die Evaluierung laut den Verfahrenshinweisen zum LIFG (vgl. Anlage) erhobenen Daten beantragt hat. Dies sind die Daten aus der hausintern zu eingehenden LIFG-Anfragen beim Innenministerium geführten Statistik. Der Zugang zu den rückgemeldeten Evaluierungsbögen bzw. Stellungnahmen der einbezogenen Stellen oder zum Entwurf des Evaluationsberichts ist hingegen nicht Gegenstand des Antrags.

An unserer Auffassung, dass dem beantragten Informationszugang vorliegend der Ablehnungsgrund aus § 4 Abs. 1 Nr. 7 bzw. Nr. 8 LIFG entgegensteht, halten wir fest und verweisen insofern, um Wiederholgen zu vermeiden, auf die Begründung des ablehnenden Bescheids vom 01. Juni.

Ergänzend möchten wir folgendes anmerken:

Zwar ist nach dem LIFG grundsätzlich keine Plausibilisierung der beantragten Informationen vor deren Herausgabe geschuldet. Die Ablehnung im vorliegenden Fall hat jedoch einen anderen Hintergrund: Hier besteht die Gefahr, dass die öffentliche Diskussion anlässlich der Veröffentlichung von eben solchen nicht plausibilisierten Daten dazu führt, dass der Willensbildungs- und Entscheidungsprozess durch die Landesregierung wie auch den Landtag nachteilig beeinflusst wird.

Ihre gegenteilige Auffassung beruht letztlich auf einem Wertungsunterschied innerhalb einer Prognoseentscheidung. Ob das vorzeitige Bekanntwerden der angefragten Evaluierungsdaten nachteilige Auswirkungen auf die Willensbildung der Landesregierung bzw. des Landtags haben kann, ist eine prognostische Entscheidung. Es genügt demnach die Möglichkeit einer Beeinträchtigung, der sichere Nachweis muss nicht erbracht werden. Diese Möglichkeit einer Beeinträchtigung sehen wir aus den in der Ablehnung dargelegten Gründen als gegeben an.

Bitte haben Sie Verständnis, dass wir daher die ablehnende Entscheidung aufrechterhalten werden.

Die erbetenen Verfahrenshinweise zum LIFG übersenden wir Ihnen anliegend gerne. Diese sind auch bereits auf FragDenStaat öffentlich einsehbar: <https://fragden-staat.de/anfrage/dienstanweisungen-vorschriften-und-weitere-dokumente-zur-bearbeitung-von-lifg-anfragen-1/>

Mit freundlichen Grüßen

